

Änderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Das Reichsgesetzblatt publiziert eine Verordnung des Eisenbahnministeriums, welche folgende vorübergehende Änderungen des Eisenbahnbetriebsreglements mit sofortiger Wirksamkeit verfügt.

Abkürzung der Frist für das Inkrafttreten von Tarifierhöhungen.

Die für das Inkrafttreten von Tarifierhöhungen oder andern Erschwerungen der Beförderungsbedingungen festgesetzte Frist von zwei Monaten wird vorübergehend auf vierzehn Tage festgesetzt.

Vorschriften für Reisende im Kriegsgebiet.

Im engeren Kriegsgebiet reisenden Zivilpersonen ist die Fortsetzung der Reise über die Station hinaus, bis zu der ihre Fahrkarte gilt, und die Benützung eines Reiseweges, der von dem in der Fahrkarte bezeichneten Weg abweicht, verboten. Zu dem erwähnten Zweck darf eine Nachzahlung im Zug nicht erfolgen. Auch im weiteren Kriegsgebiet und im Hinterland ist eine solche Nachzahlung nur insoweit gestattet, als das Reiseziel und der ganze Reiseweg außerhalb des engeren Kriegsgebietes liegen. Uebertretungen haben die Ausschließung von der Beförderung zur Folge und werden mit 2 bis 200 K. oder sechs Stunden bis vierzehn Tagen Arrest bestraft.

Reisegepäck und Eypressgut im Kriegsgebiet.

Die Auslieferung aller im weiteren oder engeren Kriegsgebiet zur Auf- oder Abgabe gelangenden oder die bezeichneten Gebiete transitierenden Sendungen von Reisegepäck und Eypressgut kann nicht bloß auf der Bestimmungsstation, sondern auch auf einem andern, an demselben Ort oder in dessen Umgebung befindlichen Bahnhof erfolgen; sie kann ferner erst 14 Tage nach Ankunft des Zuges, zu dem das Gepäck aufgegeben war, verlangt werden. Es beginnen daher auch die nach dem Eisenbahnbetriebsreglement von der Ankunft des Zuges laufende Fristen erst mit dem Ablauf der hiemit festgesetzten Frist von 14 Tagen.

Bestimmungen über Leichentransporte.

Leichen sind auch in offenen Wagen zur Beförderung anzunehmen, wenn sie sich entsprechend der Vorschrift in widerstandsfähigen, luftdicht verschlossenen Metallbehältern befinden und diese in hölzernen Behälter so fest eingeseht sind, daß sie sich darin nicht verschieben können, außerdem aber diese Holzbehälter mit einem wasserdichten Ueberzug versehen oder mit einer wasserdichten Decke vollkommen bedeckt sind. Die Vorschrift, daß Leichen, die in rings umschlossenen Leichenfuhrwerken aufgeliefert werden, in offenen Wagen befördert werden dürfen, wird hiedurch nicht berührt.

Keine „bahnlagernden“ Sendungen und „vorläufige Einlagerungen“.

In österreichischen Eisenbahnstationen sind Sendungen mit Frachtbriefen, in denen das Verlangen enthalten ist, daß das Gut „bahnlagernd“ gestellt werde, zur Beförderung nach österreichischen Eisenbahnstationen nicht anzunehmen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die vorläufige Einlagerung des Gutes zu gestatten. Die Annahme und Beförderung erfolgt vielmehr nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und Züge, und zwar bei Wagenladungen erst im Zeitpunkt der erfolgten Bereitstellung der Wagen.

Verladungen in offenen Wagen ohne Haftung.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, Güter, die tarifgemäß in bedeckten Wagen zu befördern sind, in solche zu verladen. Der Absender ist nicht berechtigt, die Verwendung bedeckter Wagen im Frachtbrief vorzuschreiben. Die Eisenbahnen haften bei Verwendung offener oder mit Decken versehener Wagen für Schäden, die aus den mit dieser Beförderungsart für das Gut verbundenen Gefahren entstehen können, auch dann nicht, wenn die Aufnahme einer gegenständlichen Vereinbarung mit dem Absender in den Frachtbrief unterblieben ist.

Verfügung des Absenders bei Beförderungshindernissen.

Die Pflicht der Eisenbahn, bei Beförderungshindernissen den Absender um Verfügung über das Gut zu ersuchen, richtet sich nach den in der Verordnung vom 26. Juli 1914, RGBl. Nr. 173, enthaltenen Vorschriften.

Ausladung und Ablieferung der Güter.

Das Gut kann statt in der vom Absender bezeichneten Bestimmungsstation in einer andern in demselben Ort befindlichen Station abgeliefert werden; es darf jedoch keine höhere Fracht erhoben werden, als bei Ablieferung in der vom Absender bezeichneten Station zu zahlen wäre.

Die Eisenbahn ist berechtigt, vom Empfänger auszuladende Güter schon vor Ablauf der Entladefrist auszuladen. In diesem Falle dürfen aber die Kosten der Ausladung nicht erhoben werden.

Ist wegen außergewöhnlicher Verhältnisse in Stationen des weiteren oder engeren Kriegsgebietes die regelmäßige Abwicklung des Güterverkehrs nicht möglich, so gelten nach eingeholter Genehmigung der Aufsichtsbehörde und entsprechender Verlautbarung im Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt hinsichtlich der Ablieferung der Güter in den in der Verlautbarung bezeichneten Stationen folgende Änderungen der Vorschriften des Eisenbahnbetriebsreglements:

1. Die Vorschrift, daß die Frist für die Abnahme der Güter mindestens 24 Stunden betragen müsse, wird außer Kraft gesetzt. Die Eisenbahn ist berechtigt, diese Frist unter sofortiger Aufhebung der gegenständlichen Tarifbestimmungen nach eigenem Ermessen durch Aushang in den Stationen festzusetzen.

2. Die Bestimmung über die Frist für die Einlösung des Frachtbriefes wird aufgehoben. Die darauf beruhenden tarifarischen Ausführungsbestimmungen treten daher außer Kraft. Der Empfänger ist verpflichtet, den Frachtbrief innerhalb der durch Aushang in der Bestimmungsstation festgesetzten Abnahmefrist einzulösen und das Gut sofort abzunehmen.

3. Sind geeignete Lagerräume der Eisenbahn in der Bestimmungsstation nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus oder werden sie für sonstige Zwecke benötigt, so kann die Eisenbahn die nicht abgenommenen Güter auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten entweder anderweitig auf Lager geben oder bahnseits im freien Lager oder bahnamtlich verkaufen. Eine Verständigung des Absenders oder Empfängers von dem bevorstehenden Verkauf ist nicht erforderlich.

4. Ergibt sich ein Ablieferungshindernis, so ist die Eisenbahn nur dann verpflichtet, den Absender von der Ursache des Hindernisses zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen, wenn das Gut in der Bestimmungsstation in den Lagerräumen der Eisenbahn sicher verwahrt werden kann. Andernfalls kann die Eisenbahn das Gut sofort ohne vorausgehende Verständigung des Absenders und Empfängers verkaufen.

Gleichzeitig werden eine Reihe von Erlässen, die mit den neuen Anordnungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.